

V. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

vom 23. Januar 2007¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2006² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eidgenössische Erlasse und kantonale Gesetze abweichende Vorschriften enthalten.

b) Ausnahmen

Abweichende Vorschriften kantonaler Verordnungen sind zulässig, soweit ein eidgenössischer Erlass oder ein kantonales Gesetz die Regelung des Verfahrens und des Rechtsschutzes in Verwaltungsstreitsachen auf den Verordnungsweg verweisen.

Den kantonalen Gesetzen gleichgestellt sind die allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschlüsse und die vom Kantonsrat genehmigten rechtsetzenden Staatsverträge.

Art. 4. Können sich Verwaltungsbehörden und Gerichte über ihre Zuständigkeit nicht einigen, entscheiden darüber Regierung und Kantonsgericht in gegenseitigem Einvernehmen.

b) zwischen
Verwaltung
und Justiz

Ist die Verwaltungsrekurskommission, das Versicherungsgericht oder das Verwaltungsgericht beteiligt, entscheiden Regierung und Verwaltungsgericht in gegenseitigem Einvernehmen.

Können sich Regierung und Kantonsgericht oder Regierung und Verwaltungsgericht nicht einigen, entscheidet der Kantonsrat.

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 2006; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 23. Januar 2007; in Vollzug ab 1. März 2007.

² ABI 2006, 819 ff.

³ sGS 951.1.

b) Ausstand

Art. 7. Behördemitglieder, Beamte, öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von sich aus in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner¹, ihre Verwandten bis und mit dem vierten Grade², ihre Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grade³, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Behördemitglieder, die in einer Streitsache bereits bei einer Vorinstanz mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.

Über Anstände, die ein Mitglied einer Kollegialbehörde betreffen, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen. Gegenüber Sachverständigen ist die auftraggebende Stelle zuständig. In den übrigen Fällen entscheidet die Aufsichtsinstanz.

d) Wohnsitz oder Sitz im Ausland

Art. 10bis (neu). Beteiligte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland bezeichnen eine Zustelladresse in der Schweiz oder einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.

Kommt ein Beteiligter dieser Pflicht nicht nach, werden Mitteilungen im amtlichen Publikationsorgan eröffnet.

c) öffentliche Bekanntmachung

Art. 26. Verfügungen werden durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan eröffnet, wenn der Betroffene unbekanntes Aufenthaltes ist und keinen Vertreter mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat oder wenn er im Ausland Wohnsitz oder Sitz hat und keine Zustelladresse bezeichnet.

Ist die gleiche Verfügung an eine grössere Zahl von Personen oder an nicht einzeln bestimmte Personen gerichtet, ist sie durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen.

1 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

2 Art. 20 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

3 Art. 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Art. 40. Verfügungen unterer Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde einer Körperschaft oder einer Anstalt weitergezogen werden.

Gemeinden können durch rechtsetzendes Reglement bestimmen, dass Verfügungen und Entscheide unterer Instanzen unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden können.

Art. 41. Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

a) Sozialhilfe:

Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;

b) Arbeitnehmerschutz:

1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;

2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;

c) Berufsbildung:

Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;

d) Landwirtschaft:

1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;

2. Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;

3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturverbesserungsbeiträge und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;

4. Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 des Meliorationsgesetzes;

e) Schätzungen:

1. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;

2. Entscheide der Schätzungskommission oder des Gemeinderates nach Art. 8, 13, 21, 22, 29 und 32 des Wasserbaugesetzes;

3. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;

4. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzbereinigung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;

Rekursinstanzen
a) oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde usw.

b) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Verwaltungsgerichtes

- f) Jagd:
Entscheide der Wildschadenschätzers;
- g) öffentliche Dienstpflichten:
 1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
 2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachpflicht;
 3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;
- h) Abgaben:
 1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheentscheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Einspracheentscheide über Steuerausscheidungen;
 2. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Verzugszinsen;
 3. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienstersatz;
 4. Einspracheentscheide der Militärpflichtersatzverwaltung;
 5. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
 6. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;
 7. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;
- i) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzuges an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

b^{bis}) Verwaltungsrekurskommission als oberes Gericht

Art. 41bis (neu). Die Verwaltungsrekurskommission entscheidet als oberes Gericht über Rekurse gegen Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden.

c) Versicherungsgericht

Art. 42. Beim Versicherungsgericht können mit Rekurs angefochten werden:

- a) Verfügungen und Einspracheentscheide, gegen die nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹ Beschwerde erhoben werden kann;

1 SR 830.1.

- a^{bis}) Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt über ausserordentliche Ergänzungsleistungen;
- a^{ter}) Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates über Mutter-schaftsbeiträge und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;
- b) ...
- b^{bis}) ...
- b^{ter}) Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen über Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen;
- c) Einspracheentscheide der Durchführungsstellen der Kinderzula-gengesetzgebung;
- d) ...
- e) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an das Versiche-rungsgericht vorsieht.

Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kanto-nale Gerichtsinstanz vorschreibt.

Art. 43 wird aufgehoben.

Art. 43bis. Sofern nicht der Weiterzug an die Verwaltungsrekurs-kommission, an das Versicherungsgericht oder an die Regierung offensteht, können mit Rekurs beim zuständigen Departement ange-fochten werden:

- a) Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbstän-digen öffentlich-rechtlichen Anstalt, ausgenommen der Verwal-tungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt;
- b) Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden des Staa-tes, ausgenommen des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, des Verwaltungsrates der Spitalverbunde und des Gesundheits-rates.

Art. 44. Vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnah-men von Verwaltungsbehörden, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rekursinstanz anfechtbar.

Für die Regierung entscheidet das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.

Entscheide über Vollstreckungsmassnahmen sowie Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes über vorsorgliche Massnahmen sind endgültig.

Art. 49 wird aufgehoben.

e) Departement

g) bei vor-sorglichen und Vollstreckungs-massnahmen von Verwal-tungsbehörden

Aufschiebende Wirkung	<p><i>Art. 51.</i> Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht aus wichtigen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet.</p> <p>Die Rekursinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen. Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende. Die Verfügung ist endgültig.</p>
Teilrechtskraft	<p><i>Art. 51bis (neu).</i> Die Rekursinstanz kann den Umfang der aufschiebenden Wirkung feststellen und ausscheidbare Teile der Verfügung, die nicht angefochten sind, rechtskräftig erklären.</p> <p>Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.</p>
Vernehmlassungen	<p><i>Art. 53.</i> Die Vorinstanz und die Betroffenen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn der Rekurs nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.</p>
Abschreibung	<p><i>Art. 57.</i> Wird der Rekurs zurückgezogen oder sonst gegenstandslos, wird er abgeschrieben.</p> <p>Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende oder ein beauftragtes Organ.</p>
Beschwerden a) gegen Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht	<p><i>Art. 59.</i> Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn Verwaltungsrekurskommission oder Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.</p> <p>Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die amtliche Verteidigung¹.</p>
b) gegen Verwaltungsbehörden	<p><i>Art. 59bis.</i> Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt, des Verwaltungsrates der Spitalverbunde und des Gesundheitsrates.</p> <p>Die Beschwerde ist unzulässig:</p> <p>a) in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird; 2. ...

¹ Art. 258 Abs. 2 des Steuergesetzes, sGS 811.1.

3. Finanzausgleich;
 4. Wahlen und Ernennungen. Zulässig ist die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und gegen Disziplinar massnahmen, unzulässig jedoch bei der erstmaligen Begründung des Dienstverhältnisses und bei einer Beförderung, es sei denn, eine Verletzung der Gleichstellung der Geschlechter werde geltend gemacht.
- b) gegen Entscheide über:
1. Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden in rein kirchlichen Angelegenheiten nach Art.109 Abs.2 der Kantonsverfassung¹;
 2. ...
 3. Minderheitsbeschwerden nach Art.245 des Gemeindegesetzes².

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung sowie die notwendige und die amtliche Verteidigung.

Art. 60. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges:

- a) der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgewichtes;
- b) der Regierung und der Departemente, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist.

Er beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Departemente über vorsorgliche Massnahmen, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist.

Art. 65. Das Versicherungsgewicht beurteilt:

- a) Streitigkeiten nach Art. 57 Abs.3 und 6 sowie Art. 59 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung³;
- a^{bis}) Streitigkeiten nach Art. 55 und 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung⁴;
- b) Streitigkeiten nach Art.26 Abs.4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung⁵;

c) vorsorgliche und Vollstreckungsmassnahmen

Klagefälle

1 sGS 111.1.

2 sGS 151.2.

3 SR 832.10.

4 SR 832.20.

5 SR 831.20.

- c) Streitigkeiten nach Art. 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung¹;
- d) Streitigkeiten zwischen Familienausgleichskassen;
- e) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Versicherungen für Behördenmitglieder, Beamte und öffentliche Angestellte;
- e^{bis}) Streitigkeiten nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge²;
- f) weitere Streitigkeiten, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit der Klage vor dem Versicherungsgericht vorsieht.

Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsinstanz vorschreibt.

Art. 69 wird aufgehoben.

Rechtsmittel *Art. 71.* Entscheide des Versicherungsgerichtes können innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Weiterzug ist unzulässig, wenn das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.

Klagefälle *Art. 71a.* Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt als oberes Gericht Anfechtungen:

- a) der fürsorglichen Freiheitsentziehung nach Art. 314a, 397a bis 397f, 405a und 406 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³;
- b) der Bevormundung, Verbeiratung und Verbeiständung von Erwachsenen nach Art. 369 bis 372 und 392 bis 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³;
- c) der Entscheide der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustimmung zur Sterilisation Entmündigter oder dauernd Urteilsunfähiger nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b und Art. 7 Abs. 2 Bst. g des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen⁴.

a) Verfahren *Art. 93ter.* Der Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs. Die Verfahrensvorschriften des Gerichtsgesetzes bleiben vorbehalten.

Der hauptamtliche Richter oder das Mitglied der Verwaltungsrekurskommission ist oberes Gericht. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist unzulässig.

1 SR 833.1.

2 SR 831.40.

3 SR 210.

4 SR 211.111.1.

II.

1. Das Bürgerrechtsgesetz vom 5. Dezember 1955¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8bis. Bewerben sich Ehegatten oder eingetragene Partner² gleichzeitig um das Bürgerrecht und erfüllt der eine die Voraussetzungen nach Art. 8 dieses Gesetzes, genügt für den anderen ein Wohnsitz im Kanton von drei Jahren, wenn sie seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft leben.

3. Einbürgerung von Ehegatten

Auf den Bewerber, dessen Ehegatte oder eingetragener Partner bereits Bürger ist, wird Abs. 1 dieser Bestimmung sachgemäss angewendet.

2. Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994³ wird wie folgt geändert:

Art. 91. Departemente und Staatskanzlei wählen, soweit keine andere Behörde zuständig ist.

b) Departemente und Staatskanzlei

Die Regierung kann die Zuständigkeit durch Verordnung an Ämter, Anstalten oder Abteilungen übertragen.

Art. 94. Dienstrechtliche Verfügungen können durch Verordnung von der Zustimmung des Finanzdepartementes abhängig gemacht werden.

c) Zustimmung

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung.

3. Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 238. Das zuständige Departement trifft angemessene Massnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung.

Massnahmen

Es kann insbesondere:

- a) anstelle eines Gemeindeorgans handeln;
- b) Ersatzvornahmen anordnen;
- c) Reglemente erlassen;
- d) Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss beschliessen;
- e) im öffentlichen Interesse Aufgaben einer Gemeinde an eine andere Gemeinde übertragen, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist.

1 sGS 121.1.

2 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

3 sGS 140.1.

4 sGS 151.2.

Abstimmungs-
beschwerde
a) wegen
Rechtswidrig-
keit

Art. 243. Beschlüsse der Bürgerschaft sowie referendumpflichtige Beschlüsse können von Stimmberechtigten und von anderen Personen, die an der Änderung oder Aufhebung des Beschlusses ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartun, wegen Rechtswidrigkeit mit Abstimmungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Annahme des angefochtenen Beschlusses oder seit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist einzureichen.

Das zuständige Departement kann:

- a) den Beschluss der Bürgerschaft oder den referendumpflichtigen Beschluss aufheben;
- b) angemessene Massnahmen treffen. Art. 238 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

b) wegen
Verfahrensmängel

Art. 244. Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen können von Stimmberechtigten wegen Verfahrensmängeln angefochten werden.

Verfahrensmängel in der Bürgerversammlung gelten als Beschwerdegründe nur, wenn sie in der Versammlung gerügt worden sind oder wenn der Beschwerdeführer nachweist, dass es ihm trotz zumutbarer Sorgfalt unmöglich war, die Verfahrensmängel wahrzunehmen oder zu rügen.

Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens innert vierzehn Tagen seit der Abstimmung einzureichen. Das zuständige Departement sagt die Abstimmung ab oder hebt sie auf, wenn der Verfahrensmangel von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis sein könnte, gewesen ist oder hätte sein können.

4. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983¹ wird wie folgt geändert:

b) zuständiges
Departement
1. Rekurse

Art. 129. Mit Rekurs beim zuständigen Departement können angefochten werden Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:

- a) Unentgeltlichkeit des Unterrichts;
- b) Kostenbeteiligung der Eltern;
- c) Festsetzung und Übernahme des Schulgeldes für den auswärtigen Schulbesuch;
- d) Beiträge an den Besuch von Privatunterricht.

1 sGS 213.1.

Art. 130. Mit Rekurs beim Erziehungsrat können angefochten werden: c) Erziehungsrat

- a) Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:
1. Vorverlegung und Aufschub des Beginns der Schulpflicht; 1bis. ...
 2. Befreiung von der Schulpflicht;
 3. Zuweisung zu einer Kleinklasse;
 4. Anordnung des Besuchs einer Sonderschule;
 5. Rückversetzung aus Kleinklassen und Sonderschulen;
 6. Entlassung aus der Schulpflicht;
 - 6bis. Disziplinar massnahmen des Schulrates gegen Schüler;
 - 6ter. Ordnungsstrafen gegen Eltern;
 7. Bewilligung des auswärtigen Schulbesuchs und Aufnahme auswärtiger Schüler;
 8. Dienstverhältnis der Lehrer.
- b) Verfügungen und Entscheide der regionalen Schulaufsicht.

In Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 5 sind neben den Eltern die Kindergärtnerin, der Lehrer, der Schulpsychologe und der Schularzt rekursberechtigt, soweit sie antragsberechtigt sind.

5. Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5. Der Unterricht ist für Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen unentgeltlich. b) Schulgelder und Gebühren

Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

- a) die Gebühren für die Einschreibung, den Besuch des freiwilligen Musikunterrichts, die Abschlussprüfung und Dienstleistungen für die Schüler;
- b) das Schulgeld, das:
1. Schüler ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen bezahlen;
 2. Schulgemeinden für Schüler bezahlen, die sich in ihrem Gebiet aufhalten und das Untergymnasium der Kantonsschule am Burggraben, St.Gallen, besuchen.

Schulgelder und Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen.

¹ sGS 215.1.

b) Aufsichts-
kommission

Art. 79. Verfügungen und Entscheide des Rektors können mit Rekurs bei der Aufsichtskommission angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an den Erziehungsrat vorsieht.

Die Aufsichtskommission entscheidet endgültig über:

- a) Zeugnisnoten;
- b) Disziplinar massnahmen. Ausgenommen ist die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- c) Schülerurlaub.

Die Aufsichtskommission kann einen Ausschuss als Rekurskommission einsetzen.

c) Erziehungs-
rat

Art. 80. Mit Rekurs beim Erziehungsrat können angefochten werden:

- a) ...
- b) Verfügungen der Rektoratskommission sowie Verfügungen und Entscheide der Aufsichtskommission;
- c) Verfügungen über Aufnahme, Beförderung, Übertritt und Abschluss;
- d) Verfügungen des Rektors über das Dienstverhältnis der Lehrer.

6. Das Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988¹ wird wie folgt geändert:

d) Universitäts-
rat

Art. 44. Mit Rekurs beim Universitätsrat können angefochten werden:

- a) Verfügungen des Senatsausschusses, des Senates und der Disziplinarkommission;
- b) Entscheide des Senatsausschusses, der Rekurskommission und der von der Teilkörperschaft bezeichneten Rekursinstanz.

7. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983² wird wie folgt geändert:

Rekurs
a) Rektor

Art. 62. Verfügungen unterer Organe der Berufsschulen können mit Rekurs beim Rektor angefochten werden.

a^{bis}) Berufs-
schulkommission

Art. 62bis (neu). Verfügungen und Entscheide des Rektors können mit Rekurs bei der Berufsschulkommission angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an das Erziehungsdepartement vorsieht.

Die Berufsschulkommission entscheidet endgültig über:

- a) Zeugnisnoten;
- b) Disziplinar massnahmen des Lehrers gegen Schüler;
- c) Schülerurlaub.

1 sGS 217.11.

2 sGS 231.1.

Art. 63. Mit Rekurs beim zuständigen Departement¹ können angefochten werden:

b) zuständiges
Departement

- a) Verfügungen und Entscheide der Berufsschulkommission;
- b) Verfügungen über die Aufnahme in die Berufsmittelschulen und den Ausschluss davon;
- c) Verfügungen über das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung und der Abschlussprüfung der Berufsmittelschule, einschliesslich Noten.

8. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979² wird wie folgt geändert:

Art. 3. Das zuständige Departement³:

b) Departement

- a) leitet und überwacht die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei;
- a^{bis}) wählt Amtsärzte in der erforderlichen Anzahl und bestimmt ihren Zuständigkeitsbereich;
- b) beaufsichtigt die Spitäler, die psychiatrischen Kliniken, die Heilstätten für Suchtkranke, die Laboratorien, die medizinischen Institute, die Ausbildungsstätten für medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege sowie die Personen, welche medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege ausüben;
- c) erteilt und entzieht die gesundheitspolizeilichen Bewilligungen, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
- d) trifft zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und anderer Gefährdungen der Gesundheit befristete gesundheitspolizeiliche Massnahmen.

Im Übrigen vollzieht das zuständige Departement³ die eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse, soweit kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 5. Der Gesundheitsrat:

bb) Aufgaben

- a) berät das zuständige Departement³ in der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitspolizei und nimmt zu entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsvorlagen Stellung;
- b) ...
- c) unterbreitet dem zuständigen Departement³ Programme für die Gesundheitsvorsorge und für die Tätigkeit des Präventivmediziners sowie Vorschläge für gesundheitspolizeiliche Massnahmen;

1 Erziehungsdepartement; Art. 23 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

2 sGS 311.1.

3 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis GeschR, sGS 141.3.

- d) erteilt die Bewilligungen zur selbständigen Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege an Inhaber ausländischer Fähigkeitsausweise;
- e) entzieht die Bewilligungen zur selbständigen Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege.

In Geschäften mit erheblichen Auswirkungen auf die politischen Gemeinden gibt der Gesundheitsrat diesen Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten. Verfügungen nach Abs. 1 Bst. d können auch vom Gemeinderat mit Rekurs angefochten werden.

f) Amtsärzte

Art. 9. Die Amtsärzte sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des zuständigen Departementes.

Sie erfüllen die gerichtsärztlichen und andere amtsärztliche Aufgaben; vorbehalten bleiben gerichtsmedizinische Gutachten.

- 9. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995¹ wird wie folgt geändert:

Einsprache

Art. 16. Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden. Im Übrigen werden die Verfahrensbestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts² sachgemäss angewendet.

- 10. Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991³ wird wie folgt geändert:

b^{bis}) Einsprache

Art. 11bis (neu). Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.

1 sGS 331.11.

2 Art. 52 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1; Art. 10 bis 12 der eidgV über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002, SR 830.11.

3 sGS 351.5.

- Art. 13.* Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen¹ und über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts² sachgemäss angewendet, insbesondere für:
- a) Auszahlung der Geldleistungen³ und Vergütungszinsen⁴;
 - b) Gewährleistung zweckgemässer Verwendung der Leistungen⁵ sowie Verrechnung⁶;
 - c) Rückforderung und Erlass der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen⁷;
 - d) Berechnung und Stillstand sowie Wiederherstellung der Fristen⁸;
 - e) Kosten und Parteientschädigung⁹;
 - f) Amts- und Verwaltungshilfe¹⁰.

d) ergänzendes
Recht

11. Das Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996¹¹ wird wie folgt geändert:

- Art. 1.* Besteht nach diesem Gesetz Anspruch auf Zulagen, werden diese ausgerichtet für:
- a) eigene und adoptierte Kinder;
 - b) Stief- und Pflegekinder;
 - c) Kinder, für deren Unterhalt überwiegend ein Grosselternanteil aufkommt;
 - d) Kinder, für deren Unterhalt überwiegend ein Bruder oder eine Schwester aufkommt;
 - e) Kinder, für deren Unterhalt überwiegend ein eingetragener Partner¹² aufkommt.

Grundsatz

1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30. Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.301.

2 SR 830.1.

3 Art. 19 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

4 Art. 26 Abs. 2 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

5 Art. 20 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

6 Art. 27 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.301.

7 Art. 25 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1; Art. 2 bis 5 der eidgV über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002, SR 830.11.

8 Art. 38 ff. des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

9 Art. 52 Abs. 3 und Art. 61 Bst. a und g des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

10 Art. 32 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

11 sGS 371.1.

12 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

Einsprache *Art. 45.* Gegen Verfügungen der Durchführungsstellen kann innert dreissig Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

Ergänzendes Recht *Art. 47.* Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹ und über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts² sachgemäss angewendet, insbesondere für:

- a) Nachzahlung geschuldeter und Rückforderung zuviel bezahlter Beiträge;
- b) Verzugs- und Vergütungszinsen;
- c) Verrechnung von Beitragsforderungen und Zulagenzahlungen;
- d) Arbeitgeberhaftung und Schadenersatzpflicht;
- e) Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen;
- f) Berechnung und Stillstand sowie Wiederherstellung der Fristen;
- g) Kosten und Parteientschädigung;
- h) Amts- und Verwaltungshilfe.

12. Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985³ wird wie folgt geändert:

Lebensbedarf *Art. 2.* Der Lebensbedarf entspricht bei der alleinstehenden Mutter dem Betrag des für Alleinstehende, bei der verheirateten oder mit der eingetragenen Partnerin⁴ oder mit dem Vater zusammenlebenden Mutter dem Betrag des für Ehepaare oder eingetragene Partner massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen.

Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, mit der Mutter im gleichen Haushalt, wird der Lebensbedarf erhöht für das erste Kind um einen Viertel, für das zweite Kind um einen Fünftel und für jedes weitere Kind um einen Sechstel des Betrages des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel.

Dem Lebensbedarf werden hinzugerechnet:

- a) Mietzinsausgaben für die Wohnung, höchstens bis zum Betrag der nach den Bestimmungen über die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen höchstzulässigen Mietzinsausgaben;
- b) Hypothekarzins und Gebäudeunterhaltskosten nach den Bestimmungen über die ordentlichen Ergänzungsleistungen;
- c) Prämien für Kranken- und Unfallversicherung für die Behandlung in der allgemeinen Abteilung;

1 SR 831.1.

2 SR 830.

3 sGS 372.1.

4 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

- d) ungedeckte Kosten aus Krankheit;
- e) ungedeckte Kosten für zahnmedizinische Behandlung und für ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit die zuständige Gemeindebehörde Kostengutsprache erteilt hat.

Art. 3. Anrechenbar ist das Einkommen der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters oder ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin¹.

Anrechenbares
Einkommen
a) Grundsatz

Als Einkommen werden angerechnet:

- a) Nettoerwerbseinkommen;
- b) Nettoerwerbseinkommen, das der freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige Vater oder Ehemann oder die eingetragene Partnerin aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde;
- c) Kinder- und Familienzulagen;
- d) Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge;
- e) Kapitalerträge;
- f) Mutterschaftsentschädigungen und andere Sozialversicherungsleistungen;
- g) Erwerbsersatzleistungen;
- h) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es für ordentliche Ergänzungsleistungen anrechenbar ist.

Der Betrag wird herabgesetzt um:

- 1. die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters oder Ehemannes oder ihrer eingetragenen Partnerin;
- 2. die Unterhaltsbeiträge, welche die Mutter und der mit ihr verheiratete oder zusammenlebende Vater oder Ehegatte oder die eingetragene Partnerin an Dritte bezahlen.

13. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998² wird wie folgt geändert:

Art. 18. Wer für sich, für Familienangehörige, für eine Person, die mit ihm in eingetragener Partnerschaft¹ lebt, oder für ein Kind, das in der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft lebt, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

Die Rückerstattung erstreckt sich auf finanzielle Sozialhilfe, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende Person und ihre unmündigen Kinder erhalten hat.

Rückerstattung
a) durch die
unterstützte
Person
1. bei rechtmäßigem
Bezug

¹ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.
² sGS 381.1.

Wer für sich während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, soweit er aus Erbschaft bereichert ist.

14. Das Polizeigesetz vom 10. April 1980¹ wird wie folgt geändert:

b) Verfahren

Art. 41. Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich dem Amtsarzt oder der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.

Die Polizei teilt der in Gewahrsam genommenen Person die Gründe mit, sobald diese ansprechbar ist, und protokolliert deren Stellungnahme. Auf Verlangen der in Gewahrsam genommenen Person benachrichtigt sie so bald als möglich einen Angehörigen oder eine andere von ihr bezeichnete Person.

Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens drei Tage nach dem Freiheitsentzug, über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Die in Gewahrsam genommene Person erhält Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen. Der Haftrichter kann gefährdeten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme geben oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

c) Vollzug

Art. 42. Der Gewahrsam wird in geeigneten Räumen vollzogen. Der Amtsarzt sorgt für die ärztliche Betreuung der in Gewahrsam genommenen Person.

15. Das Meliorationsgesetz vom 31. März 1977² wird wie folgt geändert:

Einsprache und
Rechtsmittel

Art. 47. Gegen Verfügungen des Gemeinderates über das Bezugsgebiet, gegen Verfügungen der Verwaltungs- und Meliorationskommission sowie gegen das generelle Projekt kann innert dreissig Tagen bei der erlassenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

Einspracheentscheide der Verwaltungskommission können beim Gemeinderat angefochten werden.

Im Einsprache- und im Rechtsmittelverfahren können nur Rügen erhoben werden, die im Rahmen des generellen Projektes nicht vorgebracht werden konnten.

Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³.

¹ sGS 451.1.

² sGS 633.1.

³ sGS 951.1.

16. Das Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos vom 21. Dezember 1941¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9. Die Organe des Werkes sind:

1. die Meliorationskommission,
2. die Vollzugskommission,
3. die Schätzungskommission.

...

Die Mitglieder dieser Kommissionen, ihre Präsidenten und deren Stellvertreter werden von der Regierung gewählt.

17. Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978² wird wie folgt geändert:

Art. 17. Die Steuer wird fällig mit der Eröffnung der Steuer-
veranlagung. Sie kann gegen eine Gebühr in zwei Raten entrichtet
werden.

Steuerbezug
a) im
Allgemeinen

Für die Bezahlung wird eine angemessene Frist eingeräumt.

Bei Versäumnis ist ab dem Tag, an dem die Betreibung ange-
hoben wird, der übliche Verzugszins zu entrichten.

Art. 17bis (neu). In besonderen Fällen, namentlich bei Anzei-
chen von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwillen, kann das
Einlösen des Fahrzeugs vom Nachweis abhängig gemacht werden,
dass die Steuer bezahlt ist.

b) besondere
Fälle

18. Das Baugesetz vom 6. Juni 1972³ wird wie folgt geändert:

Art. 30bis. Mit Rekurs können weitergezogen werden:

- a) Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde über Ableh-
nung eines Begehrens nach Art. 33 dieses Gesetzes;
- b) Einspracheentscheide der zuständigen Gemeindebehörde, wenn
kein Referendumsverfahren durchgeführt wird;
- c) zustimmende Entscheide der Bürgerschaft, wenn der Rekurrent
im Auflageverfahren Einsprache erhoben hat;
- d) ablehnende Entscheide der Bürgerschaft, wenn eine Verletzung des
Anspruchs nach Art. 33 dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

d) Rekurs

1 sGS 633.3.

2 sGS 711.70.

3 sGS 731.1.

e) Genehmigung

Art. 31. Baureglement, Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbaupläne sowie Schutzverordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Verfügungen des zuständigen Departementes können mit Rekurs bei der Regierung angefochten werden.

b) Entscheid

Art. 84. Vor dem Entscheid gibt die zuständige Gemeindebehörde dem Baugesuchsteller Gelegenheit, zu den Einsprachen Stellung zu nehmen.

Die zuständige Gemeindebehörde entscheidet über öffentlich-rechtliche Einsprachen gleichzeitig mit der Erteilung oder Ablehnung der Baubewilligung.

Bei privatrechtlichen Einsprachen kann der Baugesuchsteller jederzeit das Verfahren auf dem Zivilrechtsweg einleiten. Ist dies nicht erfolgt, setzt die zuständige Gemeindebehörde im Einspracheentscheid dem Einsprecher eine Frist von vierzehn Tagen zur Einleitung dieses Verfahrens an. Verstreicht diese Frist unbenützt, fällt die privatrechtliche Einsprache dahin.

19. Das Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen vom 18. Juni 1998¹ wird wie folgt geändert:

Rechtsschutz

Art. 8. Der Gesamtentscheid kann angefochten werden:

- a) beim Verwaltungsgericht, wenn die Regierung als Schiedsstelle entschieden oder am Verfahren mitgewirkt hat;
- b) bei der Regierung, wenn das Departement als Schiedsstelle entschieden oder am Verfahren mitgewirkt hat;
- c) in den übrigen Fällen beim Departement, dem die federführende Stelle des Staates angehört.

Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965².

20. Das Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984³ wird wie folgt geändert:

c) Beschwerde

Art. 3bis (neu). Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission und des Präsidenten der Schätzungskommission können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

¹ sGS 731.2.

² sGS 951.1.

³ sGS 735.1.

Art. 11. Die Ausdehnung kann bis zum Ablauf der Beschwerdefrist verlangt werden, die gegen den Entscheid der Schätzungskommission über die Festsetzung der Entschädigung offensteht.

b) Verfahren

Das Begehren ist der Schätzungskommission einzureichen.

Wird ein Begehren um Ausdehnung eingereicht, setzt die Schätzungskommission die Entschädigungen für teilweise und für vollständige Enteignung fest.

Art. 20. Vorbereitende Handlungen, wie Begehen, Vermessen, Bohren und Ausstecken, bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers. Stimmt er nicht zu, ist die Bewilligung des Präsidenten der Schätzungskommission einzuholen.

Vorbereitende Handlungen
a) Voraussetzungen

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die vorbereitende Handlung notwendig ist. Sie kann vor Einleitung des Enteignungsverfahrens erteilt werden.

Art. 25. Nach der persönlichen Anzeige dürfen keine die Enteignung erschwerenden tatsächlichen und rechtlichen Verfügungen getroffen werden, wenn der Enteigner nicht schriftlich zustimmt.

Enteignungsbann
a) Grundsatz

Bei Anständen entscheidet der Präsident der Schätzungskommission.

Der Enteigner kann den Enteignungsbann als Verfügungsbeschränkung im Grundbuch vormerken lassen.

Art. 36. Die Schätzungskommission weist den Enteigner auf Gesuch vorzeitig in den Besitz ein, wenn durch Zuwarten erhebliche Nachteile entstünden, Entschädigungsbegehren trotz Besitzeinweisung beurteilt werden können und die Zulässigkeit der Enteignung feststeht.

Vorzeitige Besitzeinweisung

Sie verpflichtet den Enteigner auf Gesuch des Enteigneten zu angemessener Abschlagszahlung und allenfalls zu Sicherheitsleistung.

Wird das Gesuch im Beschwerdeverfahren eingereicht, verfügt der Präsident des Verwaltungsgerichtes.

Art. 49. Für die Kosten im Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Beschwerdeverfahren

21. Das Gesetz über den Bergbau vom 7. April 1919¹ wird wie folgt geändert:

4. Inhalt

Art. 15. In der Konzession wird mindestens festgelegt:

1. welche Rohstoffe der Konzessionär ausbeuten darf;
2. in welchem Gebiet und während welcher Zeitdauer dies geschehen darf;
3. welche Bergbauabgaben er dem Staate zu entrichten hat.

Die Höhe der letztern soll namentlich nach der nutzbaren Förderung und der örtlichen und zeitlichen Ausdehnung der Konzession bemessen werden.

...

Streitigkeiten über den Inhalt der Konzessionsbestimmungen sind vom Richter zu entscheiden.

5. Dauer,
Heimfall,
Erneuerung

Art. 16. Über die Dauer der Konzession und den allfälligen Heimfall des Bergwerkes an den Staat sowie über die Bedingungen dieses Heimfalles entscheidet der Inhalt der Konzession.

Stellt der Inhaber des Bergwerkes nach Ablauf der Konzessionsdauer das Gesuch um Erneuerung der Konzession, so steht ihm in der Regel bei gleichen Konzessionsbedingungen vor andern Bewerbern ein Vorrecht zu.

Wird die Erneuerung abgelehnt, so hat der Staat das Recht und, sofern es der bisherige Inhaber der Konzession verlangt, die Pflicht, die vom Inhaber zur Ausbeutung und Verarbeitung der aus dem Bergwerk zu gewinnenden Rohstoffe erstellten Anlagen zu erwerben. Der Kaufpreis richtet sich nach den ursprünglichen Herstellungskosten der Anlagen, abzüglich einer entsprechenden Amortisation für Abnutzung und Alter sowie eines zufolge Fortschrittes der Technik eingetretenen allfälligen Minderwertes derselben.

Zur Übernahme von Einrichtungen, die zum Betrieb des Bergwerkes nicht notwendig sind, ist der Staat nicht verpflichtet.

22. Das Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968² wird wie folgt geändert:

Feuerwehr-
abgabe

Art. 37. Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner oder einem Partner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft³ leben, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehrabgabe zu entrichten.

1 sGS 852.1.

2 sGS 871.1.

3 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

Die Feuerwehrrabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, bei in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Die Regierung regelt durch Verordnung Höchst- und Mindestansätze. Die politische Gemeinde legt den Tarif fest.

Feuerwehrpflichtige, deren Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle bezogen werden, haben die Feuerwehrrabgabe nach einheitlichen, von der Regierung auf dem Verordnungsweg festgesetzten Tarifen zu entrichten.

Im übrigen werden die Vorschriften über die Staats- und Gemeindesteuern¹ sachgemäss angewendet.

Art. 38. Die politische Gemeinde kann durch Reglement von der Feuerwehrpflicht ganz oder teilweise befreien:

- a) Feuerwehrpflichtige, die während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben;
- b) Personen, die in einer dem Bevölkerungsschutz dienenden Milizorganisation Dienst leisten, wenn die Belastung derjenigen einer aktiv Feuerwehrdienst leistenden Person entspricht.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner, bei eingetragener Partnerschaft² für den ungetrennt lebenden Partner.

Der in anderen Gemeinden geleistete Dienst ist anzurechnen.

Befreiung von der Feuerwehrpflicht

23. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960³ wird wie folgt geändert:

Art. 54. Gegen Verfügungen der Verwaltung über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.

Art. 55. Einspracheentscheide der Verwaltung über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen können innert vierzehn Tagen mit Rekurs bei der Verwaltungskommission angefochten werden.

Art. 57. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴ Anwendung.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und über die Gebäude- und die Schadensschätzungen.

Einsprache bei der Verwaltung

Rekurs bei der Verwaltungskommission

Weitere Vorschriften

1 sGS 811.

2 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

3 sGS 873.1.

4 sGS 951.1.

24. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942¹ wird wie folgt geändert:

VIbis. Zuständigkeit des Departementes

Art. 7bis. Das von der Regierung bezeichnete Departement ist in folgenden Fällen zuständig:

im Personenrecht:

- ZGB 30 Abs. 1 und 2 (Bewilligung der Namensänderung),
 ZGB 45 Abs. 1 (Berichtigungsbegehren in Zivilstandssachen im öffentlichen Interesse),
 EG 45 (Aufsicht über privatrechtliche Korporationen des kantonalen Rechtes);

im Familienrecht:

- ZGB 106 (Eheungültigkeitsklage von Amtes wegen),
 PartG 9 Abs. 2 (Ungültigkeitsklage von Amtes wegen),
 ZGB 268 (Aussprechung der Adoption),
 ZGB 269c (Aufsicht über die Adoptivkindervermittlung),
 ZGB 316 (Aufsicht über Kinderheime),
 ZGB 361 (vormundschaftliche Aufsichtsbehörde);

im Sachenrecht:

- EG 182 (Aufsicht über die Grundbuchverwaltung),
 EG 187 Abs. 2 (Anordnung der Tilgung von Pfandschulden von Korporationen),
 ZGB 885 und EG 173 (Ermächtigung an Geldinstitute und Genossenschaften, sich ein Pfandrecht an Vieh ohne Besitzesübertragung bestellen zu lassen),
 ZGB 907 (Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes);

im Obligationenrecht:

- OR 482 Abs. 1, Art. 1155 Abs. 2 (Bewilligung an öffentliche Lagerhalter zur Ausgabe von Warenpapieren, Verhängung von Ordnungsbussen),
 OR 522 Abs. 2 (Genehmigung der Vertragsbedingungen einer staatlich anerkannten Pfrundanstalt),
 OR 524 Abs. 3 (Genehmigung der Leistungen der Pfrundanstalt).

2. Rechtsmittel

Art. 12. Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, der Vormundschaftsbehörde und des Amtsnotariates, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

¹ sGS 911.1.

Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes ist zulässig:

- a) Berufung an das Kantonsgericht¹ für Streitigkeiten betreffend Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses sowie damit zusammenhängende vormundschaftliche Massnahmen;
- b) Rekurs an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes² in den übrigen Fällen.

Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. In Streitigkeiten nach Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über Vollstreckungsmassnahmen endgültig.

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Rekurs² erhoben werden.

Art. 16. Der Ausstand richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften von Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³.

2. Ausstand

Für Zeugen und die übrigen mitwirkenden Personen gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Urkundsperson.

Büropartner- und Angestelltenverhältnis in der Kanzlei der Urkundsperson sowie Anwaltsmandat zwischen einer Partei und der Urkundsperson bilden keinen Ausstandsgrund nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³.

Art. 18. Die Urkundsperson belehrt die Parteien nach bestem Wissen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde, macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.

b) Rechte und Pflichten der Urkundsperson

Die Urkundsperson prüft die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen, die Vertretungsbefugnis von Vertretern und die Rechts- und Handlungsfähigkeit der beteiligten natürlichen und juristischen Personen sorgfältig und lässt sich die erforderlichen Ausweise vorlegen.

Soweit die Zustimmung eines Dritten, namentlich des Ehegatten oder eingetragenen Partners einer Partei, oder die Bewilligung einer Behörde notwendig ist, achtet die Urkundsperson darauf, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.

¹ Art. 224 ff. ZPG, sGS 961.2.

² Art. 217 ff. ZPG, sGS 961.2.

³ sGS 951.1.

Sie verweigert die Beurkundung, wenn sie eine Partei als nicht urteilsfähig erachtet. Setzt sie in die Urteilsfähigkeit einer Partei Zweifel, verlangt sie von der Partei, dass sie eine Erklärung eines Sachverständigen über ihre Urteilsfähigkeit beibringt. Die Erklärung des Sachverständigen wird in die Urkunde aufgenommen oder ihr beigelegt.

cc) bei Geisteskrankheit und dergleichen (ZGB 369, 374)

Art. 67. Im Fall der Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche holt die Vormundschaftsbehörde ein schriftliches Gutachten darüber ein, ob der Geisteszustand des Leidenden Bevormundung erheische und ob seine persönliche Anhörung zulässig sei.

Die Begutachtung erfolgt durch einen Amtsarzt oder durch den Arzt eines staatlichen psychiatrischen Dienstes. Die Vormundschaftsbehörde kann nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die fürsorgerische Freiheitsentziehung¹ die Begutachtung in einer psychiatrischen Klinik anordnen, wenn diese ambulant nicht möglich ist.

Bejaht das Gutachten die Notwendigkeit der Bevormundung und schliesst es die Zulässigkeit der Anhörung des zu Entmündigenden aus, ordnet die Vormundschaftsbehörde die Bevormundung ohne weiteres an.

bb) bei psychisch Kranken (ZGB 314a Abs. 3, 397b Abs. 2)

Art. 75b. Bei psychisch Kranken ist neben der Vormundschaftsbehörde der Amtsarzt zuständig.

Ist Gefahr im Verzug, sind überdies zuständig:

- a) die zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Ärzte für eine vorsorgliche Anstaltsunterbringung;
- b) die Chefarzte der kantonalen Spitäler und der Gemeindespitäler für eine vorsorgliche Anstaltsunterbringung von Spitalpatienten;
- c) die Chefarzte der kantonalen Psychiatrischen Kliniken für eine vorsorgliche Zurückbehaltung von Klinikpatienten.

Massnahmen nach Abs. 2 können für längstens fünf Tage angeordnet werden.

IV. Sicherung des Erbganges (ZGB 551 ff.)
1. Benachrichtigung
a) durch den Gemeindepräsidenten

Art. 82. Das Einwohneramt gibt dem Gemeindepräsidenten und dem Amtsnotariat von jedem eingetretenen Todesfall Kenntnis².

Hält der Gemeindepräsident gesetzliche Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche anbegehrt, benachrichtigt er das Amtsnotariat und macht ihm die auf die Person der Erben und die besonderen Verhältnisse der Erbschaft bezüglichen Mitteilungen.

Auf Anzeige des Gemeindepräsidenten oder von sich aus ordnet das Amtsnotariat bei gegebenen Voraussetzungen die gesetzlichen Sicherungsmassregeln für den Erbgang an.

¹ Art. 397a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

² Art. 49 der Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2.

25. Das Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1. Die politische Gemeinde leistet Inkassohilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs: Zuständigkeit

- a) des Kindes;
- b) der aus Scheidungs-, Trennungs- oder Auflösungsurteil berechtigten Person.

Zuständig ist die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz² des Kindes oder der berechtigten Person.

Die politischen Gemeinden können das Inkasso gemeinsam durchführen oder es öffentlichen oder privaten Beratungsstellen übertragen.

Art. 4bis. Anrechenbar ist das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners³. b) anrechenbares Einkommen

Als Einkommen werden angerechnet:

- a) Nettoerwerbseinkommen;
- b) Kinder- und Familienzulagen;
- c) Unterhaltsbeiträge;
- d) Kapitalerträge;
- e) Sozialversicherungsrenten;
- f) Erwerbsersatzleistungen;
- g) ein Fünftel des Fr. 30 000.– übersteigenden Reinvermögens.

Der Betrag wird herabgesetzt um:

- 1. die Kosten aus einer notwendigen Betreuung des anspruchsberechtigten Kindes durch Dritte;
- 2. die ungedeckten Kosten aus Krankheit und für medizinische Hilfsmittel;
- 3. die Schuldzinsen, ausgenommen Hypothekarzinsen;
- 4. die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners;
- 5. die Unterhaltsbeiträge, die obhutsberechtigter Elternteil, Konkubinatspartner, Stiefelternteil und eingetragener Partner leisten müssen.

¹ sGS 911.51.

² Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

³ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

c) Mindest-
einkommen

Art. 4ter. Das Mindesteinkommen entspricht:

- a) beim alleinstehenden obhutsberechtigten Elternteil dem doppelten Betrag des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel;
- b) beim verheirateten, in einer eingetragenen Partnerschaft¹ oder im Konkubinat lebenden obhutsberechtigten Elternteil dem doppelten Betrag des für Ehepaare und für eingetragene Partner massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel.

Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, mit dem obhutsberechtigten Elternteil im gleichen Haushalt, wird das Mindesteinkommen erhöht für das erste Kind um einen Viertel, für das zweite Kind um einen Fünftel und für jedes weitere Kind um einen Sechstel des doppelten Betrags des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel.

26. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987² wird wie folgt geändert:

Verwaltungs-
rekurs-
kommission

Art. 16. Der Verwaltungsrekurskommission gehören als Mitglieder haupt- und nebenamtliche Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Beurteilung besonderer Streitigkeiten werden ihr Fachrichter beigegeben.

Die Verwaltungsrekurskommission ist in Abteilungen und Kammern gegliedert. Sie spricht Recht in der Besetzung von drei Richtern.

Die Mitglieder des Versicherungsgerichtes sind Ersatzrichter.

Versicherungs-
gericht

Art. 17. Dem Versicherungsgericht gehören als Mitglieder haupt- und nebenamtliche Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Tätigkeit als gesetzliches Schiedsgericht werden ihm Fachrichter beigegeben.

Das Versicherungsgericht ist in Abteilungen und Kammern gegliedert. Es spricht Recht in der Besetzung von drei Richtern. Als Schiedsgericht entscheidet es in der Besetzung von fünf Richtern. Für einfache Fälle können Einzelrichterentscheide vorgesehen werden.

Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission sind Ersatzrichter.

¹ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

² sGS 941.1.

Art. 33. Das Kreisgericht:

d) Kreisgericht

- a) ordnet den Einsatz der Kreisgerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiber für Kreisgericht und Arbeitsgericht;
- b) wählt aus seinen Mitgliedern Vizepräsidenten als Stellvertreter des Verfahrensleiters;
- c) setzt mit Zustimmung des Kantonsgerichtes neben dem Kreisgerichtspräsidenten geeignete Mitglieder als Familienrichter¹ ein;
- c^{bis}) kann den Familienrichtern die Befugnis zum Erlass vorsorglicher Massnahmen in Familiensachen und bei eingetragener Partnerschaft² sowie zum Erlass von Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft und zum Schutz der eingetragenen Partner³ zuweisen;
- d) kann mit Zustimmung des Kantonsgerichtes erfahrene Gerichtsschreiber als Einzelrichter für bestimmte summarische Verfahren einsetzen. Die Regierung bezeichnet diese Verfahren durch Verordnung⁴.

Es ordnet die ausserordentliche Stellvertretung der Vermittler des Gerichtskreises.

Es bezeichnet das Sekretariat der Schlichtungsstelle. Ist es für die Wahl des Arbeitsgerichtspräsidenten zuständig, kann es einen besonderen Gerichtsschreiber des Arbeitsgerichtes wählen.

Art. 55. Richter und Gerichtsschreiber treten in Ausstand, wenn sie:

Ausstand
a) Gründe

- a) selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner², ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihre Pflege- oder Stiefeltern, ihre Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- b) Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) aus anderen Gründen befangen erscheinen.

1 Art. 8bis ZPG, sGS 961.2.

2 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

3 Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2, Art. 22 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

4 Art. 1bis und Anhang ZPV, sGS 961.21.

Öffentlichkeit
der Verhand-
lungen

a) Anwendungs-
bereich

Art. 60. Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich.¹

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

- a) wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird;
- b) vor dem Vermittler und vor der Schlichtungsstelle;
- c) in Prozessen aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht sowie aus Partnerschaftsrecht²;
- c^{bis}) vor dem Haftrichter;
- c^{ter}) bei Sexualdelikten auf Antrag des Opfers;
- d) in der Jugendstrafrechtspflege. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht;
- e) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

Der Gerichtspräsident kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

d) nach
Bundesrecht

Art. 92bis (neu). In Sozialversicherungssachen richten sich die Gerichtsferien und ihre Wirkung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³.

27. Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990⁴ wird wie folgt geändert:

Familienrichter

Art. 8bis. Der Familienrichter⁵:

- a) spricht die Ehescheidung, Ehetrennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft² aus und genehmigt die Vereinbarung über die Folgen, wenn sich die Ehegatten oder die eingetragenen Partner umfassend geeinigt haben;
- b) leitet in Familiensachen und bei eingetragener Partnerschaft den Instruktionsprozess;
- c) trifft Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft und zum Schutz der eingetragenen Partner;
- d) trifft vorsorgliche Massnahmen in Familiensachen und bei eingetragener Partnerschaft.

1 Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101.

2 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

3 SR 830.1.

4 sGS 961.2.

5 Art. 5 und 33 GerG, sGS 941.1.

Art. 126. Die Mitwirkung können verweigern:

- a) Verwandte und Verschwägerte einer Partei in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen¹;
- b) Ehegatte, Verlobter² und eingetragener Partner³ einer Partei;
- c) geschiedener Ehegatte oder früherer eingetragener Partner einer Partei für Tatsachen, die vor der Scheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eingetreten sind;
- d) Stiefeltern⁴ und Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners sowie Pflegeeltern⁵, Pflegekinder und Pflegegeschwister einer Partei;
- e) Vormund und Beistand⁶ einer Partei.

Recht zur
Verweigerung
a) jeder
Mitwirkung

In familienrechtlichen Sachen und bei eingetragener Partnerschaft können Kinder, Eltern und Grosseltern einer Partei die Mitwirkung verweigern.

Art. 141. Die Partei führt die Sache selber.

Sie kann einen Vertreter abordnen, wenn:

- a) sie nicht im Gerichtskreis⁷ wohnt. Ehestreitigkeiten und Streitigkeiten betreffend eingetragene Partnerschaft³ sind ausgenommen;
- b) sie das siebzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
- c) sie durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund verhindert ist;
- d) die Gegenpartei einen Vertreter abordnet.

Vermittlungs-
vorstand
a) persönliche
Anwesenheit
der Parteien

Ordnen beide Parteien einen Vertreter ab, verzichtet der Vermittler auf die Verhandlung, wenn ein entsprechendes Begehren, die Zustimmung der Gegenpartei und eine Stellungnahme zur Klage schriftlich vorliegen.

Art. 184. Die Vorschriften über den Instruktionsprozess gelten vor Kreisgericht in Streitigkeiten über den Personenstand, aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht sowie aus Partnerschaftsrecht³.

Anwendungs-
bereich

1 Art. 20 und 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210, in der Fassung von Ziff. 8 des Anhangs zum BG über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

2 Art. 90 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

3 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

4 Art. 299 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

5 Art. 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

6 Art. 392 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

7 Art. 3 GerG, sGS 941.1.

b) güterrechtliche Auseinandersetzung

Art. 186. In der Auseinandersetzung über Ansprüche aus ehelichem Güterrecht und Vermögensrecht nach Partnerschaftsgesetz¹ kann der Gerichtspräsident von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei den Schriftenwechsel anordnen.

Dem Richter bleibt vorbehalten, die Auseinandersetzung über Ansprüche aus ehelichem Güterrecht und Vermögensrecht nach Partnerschaftsgesetz in einen getrennten Prozess zu verweisen, wenn nicht die Regelung der übrigen Nebenfolgen einer Ehestreitsache oder einer Streitsache betreffend eingetragene Partnerschaft davon abhängt.

d) Beweiserhebung

Art. 191. Der Instruktionsrichter erhebt auf Antrag oder von Amtes wegen Beweis.

In Vormundschaftssachen, Ehestreitigkeiten und Streitigkeiten betreffend eingetragene Partnerschaft¹, ausgenommen die Auseinandersetzung aus ehelichem Güterrecht oder Vermögensrecht nach Partnerschaftsgesetz, haben die Parteien bei den Beweiserhebungen keinen Anspruch auf Anwesenheit. Dieser steht ihnen zu, wenn eine Beweiserhebung vor Gericht nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten wiederholt werden kann.

b) Anwesenheit der Parteien

Art. 195. Die Parteien erscheinen im Ehescheidungs- oder Ehetrennungsprozess und im Prozess betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft¹ persönlich an der Hauptverhandlung, wenn der Gerichtspräsident sie nicht davon befreit.

Rascher Rechtsschutz

Art. 197. Der Richter gewährt raschen Rechtsschutz:

- a) für die schnelle Handhabung klaren Rechts und über den Besitzerschutz², wenn der Sachverhalt nicht streitig oder sofort feststellbar ist. Der Prozess vor dem ordentlichen Richter bleibt vorbehalten;
- b) wo gesetzliche Vorschriften zur Wahrung von Rechten ausserhalb eines Prozesses die Anordnung einer Frist, einer Hinterlegung oder einer Sicherstellung oder eine andere Anordnung erfordern;
- c) als Eheschutzrichter;
- c^{bis}) zum Schutz der eingetragenen Partner¹;
- d) für die Ausweisung eines Mieters oder Pächters;
- e) als Rechtsöffnungs-, Konkurs-, Arrest- oder Nachlassrichter;
- f) für die Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlags, des Rechtsvorschlags bei Bestreitung neuen Vermögens und in der Wechselbetreibung sowie für die Aufhebung oder die Einstellung der Betreibung.

1 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

2 Art. 926 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

- Art. 198.* Der Richter verfügt vorsorgliche Massnahmen, wenn:
- a) glaubhaft gemacht wird, dass sie zur Abwehr eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, namentlich zur Erhaltung eines tatsächlichen Zustands, vor Beginn oder während eines Prozesses notwendig sind;
 - b) ein gesetzlicher Anspruch besteht. Unter diese Bestimmung fallen insbesondere:
 1. vorsorgliche Massregeln nach Anhängigmachen der Ehescheidungs-, der Ehetrennungs- und der Klage auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft¹ sowie der Unterhaltsklage;
 2. die vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts.

Vorsorgliche
Massnahmen

Art. 210. In Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen sowie bei eingetragener Partnerschaft¹ erscheinen die Parteien persönlich vor dem Richter, wenn dieser sie nicht davon befreit.

Familienrechts-
sachen

Der Richter kann von Amtes wegen Beweis erheben.

- Art. 218.* Der Rekurs ist ausgeschlossen gegen:
- a) den definitiven Rechtsöffnungsentscheid, es sei denn, dieser beruht auf einem ausländischen Entscheid²;
 - a^{bis}) den provisorischen Rechtsöffnungsentscheid, wenn der Streitwert Fr. 20 000.– nicht übersteigt;
 - b) die Festsetzung des Streitwertes;
 - c) vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungs-, Ehetrennungs- und Unterhaltsprozess³ sowie im Prozess betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft¹.

b) Ausnahmen

Art. 224. Die Berufung an das Kantonsgericht ist zulässig gegen Urteile, Erledigungsbeschlüsse und Teilentscheide:

Zulässigkeit
a) Grundsatz

- a) des Kreisgerichtspräsidenten als Einzelrichter im einfachen Prozess;
- b) des Arbeitsgerichtes;
- c) ...
- d) des Kreisgerichtes.

Sie ist zulässig gegen den Entscheid des Familienrichters über die Ehescheidung, Ehetrennung und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft¹ auf gemeinsames Begehren sowie gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁴ vorsieht.

1 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

2 Art. 80 ff. und 279 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1; Ziff. 3 des Anhangs zur ZPV, sGS 961.21.

3 Art. 276 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

4 sGS 911.1.

- Beweiserhebung *Art. 233.* Das Kantonsgericht kann die Beweiserhebung dem Präsidenten oder einem Richter übertragen:
- bei Berufung gegen den Entscheid des Arbeitsgerichtes;
 - in Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen sowie bei eingetragener Partnerschaft¹;
 - wenn das Bundesrecht ein einfaches oder ein rasches Verfahren vorschreibt²;
 - im Verfahren der Grundbuchbereinigung³.
- b) Ausnahmen *Art. 238.* Die Nichtigkeitsbeschwerde ist ausgeschlossen:
- bis zum Streitwert von Fr. 30 000.–;
 - in Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen sowie bei eingetragener Partnerschaft¹;
 - wenn das Bundesrecht ein einfaches, ein rasches⁴ oder ein beschleunigtes⁵ Verfahren vorschreibt.
- Zulässigkeit
a) Entscheide *Art. 246.* Der Revision unterliegen Entscheide, die nach diesem Gesetz formell und materiell rechtskräftig sind.
Ist nach Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe ein Ehegatte gestorben oder hat er sich wiederverheiratet, ist die Revision bezüglich der Nebenfolgen zulässig. Diese Regelung wird sachgemäss bei der eingetragenen Partnerschaft¹ angewendet.
- b) Ausnahmen *Art. 277.* Keine Sicherheit wird geleistet:
- vor Vermittler, Schlichtungsstelle und Arbeitsgericht;
 - in Streitigkeiten vor Kreisgerichtspräsident und Kreisgericht über die Erstreckung von Miet- oder Pachtverhältnissen oder missbräuchliche Forderungen des Vermieters oder des Verpächters;

1 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

2 Art. 280 Abs. 1 und Art. 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 13 des BG gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, SR 241.

3 Art. 19 GBBV, sGS 914.31.

4 Art. 280 Abs. 1 und Art. 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 274 d Abs. 1 und Art. 343 Abs. 2 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220; Art. 47 des BG über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985, SR 221.213.2; Art. 13 des BG gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, SR 241; eidV über die Streitwertgrenzen im Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs vom 7. März 2003, SR 944.8.

5 Art. 25, 111, 148, 157, 250, 265a, 279 und 284 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1; Art. 15 der eidV betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel vom 14. November 1911, SR 221.211.22.

- c) in Streitigkeiten aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht sowie aus Partnerschaftsrecht¹;
- d) im summarischen Verfahren.

Notwendige Streitgenossen leisten Sicherheit, wenn die Voraussetzungen für alle Streitgenossen erfüllt sind.

Art. 306. Die Regierung erlässt durch Verordnung Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften, deren unverzüglicher Erlass durch neues Bundesrecht notwendig wird.

Ergänzende
Erlasse
a) Verordnungen

Sie bezeichnet durch Verordnung² die Gesetzesvorschriften, deren Anwendung nach Art. 197 Bst. b, c, d, e und f, Art. 198 Bst. b, Art. 199 Abs. 1 Bst. b und Art. 200 dieses Erlasses im summarischen Verfahren erfolgt.

Sie regelt durch Verordnung das Verfahren für die Ehescheidung, Ehetrennung und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft¹ bei umfassender und teilweiser Einigung sowie die Wahrung der Rechte des Kindes im Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren.³

III.

1. Die nach bisherigem Recht zuständige Instanz schliesst Verfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei ihr hängig sind, nach bisherigem Recht ab.
2. Die nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses eröffneten Verfügungen und Entscheide sind nach neuem Recht weiterziehbar.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

2 ZPV, sGS 961.21.

3 VSch, sGS 961.22.

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:¹

Der V. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wurde am 23. Januar 2007 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 12. Dezember 2006 bis 22. Januar 2007 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. März 2007 angewendet.

St.Gallen, 30. Januar 2007

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2007, 586 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2006, 3345 ff.